

Satzung des Fördervereins der Johannes-Hess-Schule Burghausen



§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „ Förderverein Johannes-Hess-Schule Burghausen e.V.“ (mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister)
- 2) Sitz des Vereins ist Johannes-Hess-Grundschule, Robert-Koch-Str. 13, 84489 Burghausen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung, insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Johannes-Hess Schule. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern und Freunden der Schule.
- 2) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Förderung der Bildung und Erziehung) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 - Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Satzungszielen unterstützt.
- 2) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) keine Beitragsleistung bzw. zwei Jahre in Verzug.
- 4) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, er muss bis zum 01.12. des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5) Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied in erheblicher Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu geben. Auf das Beschwerderecht ist das Mitglied hinzuweisen.

§ 4 – Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliedsversammlung festgelegt. Wird festgelegt, dass das Mitglied seine Beitragshöhe selbst bestimmen kann, so kann das Mitglied seinen Beitrag nur zum neuen Geschäftsjahr ändern.

§5 – Organe

Die Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und zwei zu wählenden Beisitzern. Der Schulleiter ist Beisitzer von Amts wegen, im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Ebenso als nicht zu wählender Beisitzer gehört der Elternbeiratsvorsitzende dem Vorstand an, im Falle der Verhinderung der Stellvertreter.
- 2) Zu den Beratungen des Vorstandes über die Verwendung der Mittel werden die zuständigen Fachlehrer bei Bedarf mit beratender Stimme herangezogen.
- 3) Der Vorstand wird auf zwei Geschäftsjahre gewählt.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden je für sich vertreten.
- 6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er erhält lediglich notwendige Auslagen vergütet.
- 7) Zur Quittierung von Zahlungen aller Art sind der erste oder der zweite Vorstand in Verbindung mit dem Kassier berechtigt.

§7 – Die Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen.
- 2) Eine Einberufung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt per Elternbrief und Aushang in der regionalen Tageszeitung „Burghauser Anzeiger“ (Passauer Neue Presse).
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Änderung der Satzung

- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten gegeben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
- 5) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einberufen, wenn es ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
- 6) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 – Verwendung der Mittel

- 1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- 2) Die Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sachspenden.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen ist zulässig.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Der Verein kann seine Erträge einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke zu erfüllen.

§ 9 – Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sachbedarfsträger der Schule, die Stadt Burghausen, zwecks Weiterverwendung im Sinne der Satzung, zu.

§ 10 – Datenschutzklausel

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG folgende personenbezogenen Daten gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung
- 2) Mit der Mitgliedschaft und Anerkennung der Satzung wird der Verarbeitung der Daten zu Vereinszwecken zugestimmt. Eine weitere Verwendung oder Herausgabe der Daten erfolgt nicht.
- 3) Jedes Mitglied hat ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Übertragbarkeit und Löschung seiner Daten.
- 4) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten gelöscht, sofern sie nicht einer satzungsmäßigen oder gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen.